

ZH_OBERGERICHT SB150026 vom 22. September 2015

ZH Obergericht, 2015-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150026

FR: ZH_OBERGERICHT SB150026 du 22 septembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB150026 del 22 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis und mit dem obergerichtlichen Entscheid der hiesigen Kammer vom 31. März 2014 kann auf die Ausführungen im genannten Entscheid (Urk. 117 S. 4 ff.) sowie im bundesgerichtlichen Entscheid vom 7. Januar 2015 (Urk. 132 S. 2 ff.) verwiesen werden.

E. 2

Gegen das obergerichtliche Urteil vom 31. März 2014 erhob die Verteidigung von A._____ Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht (Urk. 125; Urk. 126/2). Sie beantragte, der Beschuldigte A._____ sei freizusprechen, eventualiter sei das Urteil des Obergerichts aufzuheben und das Verfahren zur Freisprechung von A._____ und zur Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen an das Obergericht zurückzuweisen (Urk. 126/2). Das Bundesgericht hiess die Beschwerde in der Folge mit Urteil vom 7. Januar 2015 gut, hob das Urteil des Obergerichts vom 31. März 2014 auf und wies die Sache zur Freisprechung von A._____ an das Obergericht zurück (Urk. 131; Urk. 132).

E. 3

Nachdem sich die Parteien – soweit sie sich geäußert haben – mit der schriftlichen Durchführung des Berufungsverfahrens einverstanden erklärt haben (Urk. 134; Urk. 140; Urk. 142) und nachdem Rechtsanwalt lic. iur. X3._____ mitgeteilt hat, dass er den Beschuldigten nicht mehr vertrete (Urk. 135), wurde mit Präsidialverfügung vom 2. März 2015 das schriftliche Berufungsverfahren angeordnet und Rechtsanwalt lic. iur. X3._____ per 4. Februar 2015 als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten entlassen (Urk. 144 S. 2). Mit Eingabe vom 13. April 2015 begründeten die erbetenen Verteidiger Dr. iur. X1._____ und MLaw X2._____ hierauf die Berufung (Urk. 148; Urk. 150/1-15). Mit Präsidialverfügung vom 14. April 2015 wurde der Privatklägerschaft, der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz die Berufungsbegründung des Beschuldigten zugestellt und Frist zur Berufungsantwort bzw. zur freigestellten Vernehmlassung angesetzt (Urk. 151).

- 7 - Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 17. April 2015 auf eine Berufungsantwort (Urk. 153). Mit Eingabe vom 5. Mai 2015 verzichtete sodann auch die Privatklägerschaft auf eine Berufungsantwort (Urk. 155). Die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassung (Urk. 154). II. Rückweisung und Bindungswirkung; Umfang der Berufung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.